

Gemeinde Egenhausen
Kreis Calw

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekannt-
machungen vom 22. September 1966

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 235) hat der Gemeinderat am 22. September 1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden wie folgt durchgeführt:
Durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblatts als vollzogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 4. Dezember 1961 außer Kraft.

Egenhausen, den 22. Sept. 1966

Bürgermeisteramt:

Hiv

Vorstehende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen wurde in folgender Weise öffentlich bekanntgemacht:

Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Egenhausen Nr. 39 vom 30. Sept. 1966. Z. B.

Hiv, 30. Sept.

Die o. a. Satzung wurde mit Schreiben vom 1. Okt. 1966 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Hiv, 1. Okt.